

Stefanie Koehler, Christina Janßen

GENDERGERECHTE DIGITAL BARRIEREFREIE SPRACHE: EIN FOLLOW-UP ZUR EMPFEHLUNG DER ÜBERWACHUNGSSTELLE DES BUNDES FÜR BARRIEREFREIHEIT IN DER INFORMATIONSTECHNIK IM RECHTLICHEN UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHEN KONTEXT

► Die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit in der Informationstechnik (BFIT-Bund) hat eine Empfehlung zur Verwendung von gendergerechter Sprache im Kontext digitaler Barrierefreiheit erstellt.¹ Die Empfehlung basiert auf einer überregionalen, repräsentativen Studie. Die aus der Studie gewonnenen Erkenntnisse dienen dazu, signifikante Aussagen zur Verwendung eines bevorzugten Genderzeichens und der Bedeutung gendergerechter Sprache zu gewinnen. Der Fokus liegt hierbei auf der Barrierefreiheit von Genderzeichen in digitalen Anwendungen und der soziopolitischen Dimension des Genderns. Hierzu wurde eine technische Prüfung nach Barrierefreiheitskriterien, eine Befragung von Menschen mit Behinderungen über deren Selbstvertretungen und eine Befragung der Selbstvertretung lesbischer Frauen, schwuler Männer, bi, inter und trans* Menschen (LGBTI*Q), vertreten durch die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti.e.v.) durchgeführt. Untersuchungsgegenstand sind die aktuell häufig verwendeten Genderzeichen Asterisk und Doppelpunkt. Der Fokus der Studie liegt in dem Erkenntnisgewinn durch Einbezug der Nutzer*innenorientierten Perspektive. Dies wurde als maßgebend für die Erstellung der Empfehlung erachtet.

In dem vorliegenden Beitrag werden die wesentlichen Inhalte der Studie wiedergegeben und eine Einordnung in gesellschaftspolitische und behindertenrechtliche Zusammenhänge vorgenommen.

I. EINLEITUNG

Menschen mit Behinderungen haben gemäß Art. 21 und 22 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) das Recht auf eine freie Bestimmung der eigenen sexuellen Entwicklung und damit verbundenen Lebensgestaltung. Dieses Recht gilt auch, wenn das Empfinden des sozialen Geschlechtes eines Menschen nicht im Einklang mit seinem biologischen Geschlecht steht. In diesem Fall ordnet der Mensch seine geschlechtliche Identität einem anderen Geschlecht zu als dem ihm von Geburt an zugewiesenen Geschlecht. Menschen mit Behinderungen soll in ihrer Vielfalt und Einzigartigkeit und unter Berücksichtigung

und Anerkennung ihrer Fähigkeiten (vgl. Art. 8 UN-BRK) die vollumfängliche und aktive Teilhabe an allen Lebensbereichen gesichert sowie einstellungs- und haltungsbezogene Barrieren abgebaut werden (vgl. Art. 1, Art. 9 UN-BRK). Hierunter fallen gemäß Artikel 2 UN-BRK auch kommunikative Barrieren. Damit wird anerkannt, dass die gesellschaftliche und sexuelle Integrität sowie das damit verbundene soziale Wohlbefinden der Menschen mit Behinderungen von einer barrierefreien Interaktion mit ihrer gesellschaftlichen und sprachlichen Wirklichkeit abhängen.

Kommunikation ist eine Gemeinschaftshandlung, die auf Wechselseitig-

keit beruht. Kommunikatives Handeln konstruiert fortlaufend gesellschaftliche Wirklichkeit.² Sprachliches Handeln orientiert und ändert sich an und mit sozialem Wandel. Insbesondere Politik realisiert sich daher demokratisch über Mitsprache. Sprache schafft Identität und durch sie setzt sich der Mensch in ein bestimmtes Verhältnis zu seiner Umwelt.³ Sprache ist daher Signal und Mittel zur Teilhabe an der Gestaltung einer gemeinsamen Lebenswirklichkeit. Aus der Art, mit der Sprachhandeln gestaltet wird, resultiert eine Machtdynamik der Kommunikation,⁴ die den Alltag von Menschen mit und ohne Behinderungen beeinflusst. Daher sollte Sprache Diskriminierungen vermeiden, die

sich auf das soziale Geschlecht (Gender), auf Rassismus, gegenüber Menschen mit Behinderungen, Altersdiskriminierung, Religion und andere generelle Stereotype bezieht.⁵

Rechte an einem gleichberechtigten gesellschaftlichen Einbezug, unter Berücksichtigung verschiedener Diskriminierungskategorien, hat die Bundesrepublik Deutschland durch das Diskriminierungsverbot im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Art. 3 verankert. Durch Reformierung des Deutschen Personenstandsgesetzes (PStG) im Jahr 2018⁶ kann neben den Geschlechtseinträgen „männlich“ und „weiblich“ auch der Geschlechtseintrag „divers“ vorgenommen werden (§ 22 und § 45 PStG). Damit folgt der Gesetzgeber dem Grundsatz der Weltgesundheits-Organisation, Transgeschlechtlichkeit als zugehörig zur normalen geschlechtlichen Entwicklungen zu zählen.⁷ Die Bundesregierung strebt daher an, das sogenannte Transsexuellengesetz zu ersetzen und mit dem neuen Selbstbestimmungsgesetz fortzuschreiben.⁸

Orientiert an diesen rechtlichen Rahmenbedingungen sollte sich die Sprache von Rechtsverordnungen und die Sprache der damit verbundenen rechtsförmigen Kommunikation entwickeln. Denn „die Kompetenz und Verpflichtung zur Regelung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache liegt bei den grundrechtsgebundenen Parlamenten auf Bundes- und Landesebene, zuständigen Verwaltungsleitungen sowie Kommunen, Hochschulen und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften.“⁹ Die Maßnahmen der Antidiskriminierung durch das Personenstandsgesetz sowie das neue Selbstbestimmungsgesetz gehen im Hinblick auf die Bereitstellung barrierefreier Kommunikation mit den Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) (§§ 6, 7, 9, 10, 11, 12a–b) einher. Gemäß § 4 BGG meint die Begriffsbestimmung von Barrierefreiheit die Gestaltung eines Lebensumfeldes, zu dem alle Menschen gleichberechtigten Zugang haben, welches von allen gleichberechtigt nutzbar ist und

niemanden ausschließt. Daher sollte die Gestaltung rechtsförmiger Kommunikation als Produkt und Dienstleistung, unter Berücksichtigung eines barrierefreien intersektionalen und damit nutzer*innenorientierten Ansatzes, auch gendergerecht fortgeschrieben werden. Gendergerechte Sprache wird in schriftlich geplanter Kommunikation medial zunehmend berücksichtigt. Hierdurch soll die Gleichstellung aller Geschlechter und die Anerkennung des Identitätsgeschlechtes sprachlichen Ausdruck finden. Durch gendergerechte, schriftliche Kommunikation wird der Einbezug aller Menschen, unter Anerkennung ihrer Verschiedenheiten, in allen Lebensbereichen gefördert.¹⁰ Gendergerechte Sprache fördert Inklusion und Teilhabe durch sprachliche Wahrnehmung.

Verpflichtungen zur Barrierefreiheit der Kommunikation wurden auf EU-Ebene mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 vom 26.10.2016¹¹ für öffentliche Stellen zur Umsetzung von digitaler Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen getroffen. Ziel ist die Schaffung eines barrierefreien Zuganges auf Grundlage gemeinsamer Anforderungen. Auf diese Weise soll Bürger*innen Zugang zu Diensten des öffentlichen Sektors zur Ausübung ihrer Rechte ermöglicht werden. Grundlage schuf hierfür die digitale Agenda für Europa¹² von 2015. Durch die Einführung der neuen Regelungen in Abschnitt 2a des BGG¹³ sowie eine umfassende Novellierung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0)¹⁴ wurde die Richtlinie (EU) 2016/2102 schließlich in deutsches Recht überführt.

Mit dem eGovernment Aktionsplan 2016–2020¹⁵ zur Öffnung des legalen Online-Zugangs bekräftigt die Europäische Kommission die Bedeutung der Umsetzung barrierefreier Anwendungen für öffentliche Stellen. Das neue Onlinezugangsgesetz soll Bürger*innen die Möglichkeit geben, verwaltungsförmige Kommunikation digital zu gestalten. Im Fokus steht bei der Verwaltungsdigitalisierung aus diesem Grund das Erlebnis der Nutzenden. Es ist an deren Bedarfen und Lebenslagen orien-

tiert und unterstützt damit Bürger*innen bei der Wahrnehmung und Ausübung ihrer Rechte. Der Europäische eGovernment-Aktionsplan 2011–2015 hebt die Bedeutung nutzer*innenorientierten E-Governments hervor: „Damit elektronische Behördendienste effektiver werden, müssen sie ganz auf die Bedürfnisse der Nutzenden abgestimmt werden und flexible, individuelle Möglichkeiten für die Interaktion und die Durchführung von Transaktionen mit öffentlichen Verwaltungen ermöglichen.“¹⁶

Verwaltungskommunikation sollte für Bürger*innen, verbunden mit der Ausübung ihrer Rechte, gemäß § 4 BGG gestaltet sein. Dieser Aspekt reflektiert auf die barrierefreie Bereitstellung von Textprodukten, im Hinblick auf deren Gebrauchstauglichkeit, mit einem an den Bedarfen von Nutzenden orientierten und damit zufriedenstellenden Ergebnis.¹⁷ Aus diesem Grund ist eine barrierefreie, gendergerechte Gestaltung rechtsförmiger Kommunikation unter Einbezug der Zielgruppen, bedeutsam für eine gelungene Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die rechtlichen Verpflichtungen zur digitalen Barrierefreiheit nach dem BGG und der BITV 2.0 gegeben. Die darauffolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Empfehlung zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache der BFIT-Bund. Vorgestellt werden das Studiendesign, die wesentlichen Ergebnisse sowie die daraus folgenden Empfehlungen.

II. RECHTLICHE VERPFLICHTUNG ZUR DIGITALEN BARRIEREFREIHEIT NACH DEM BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ

Die öffentlichen Stellen des Bundes sind gemäß § 12a Abs. 1 S. 1 BGG dazu verpflichtet, ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei zu gestalten. Die öffentlichen Stellen des Bundes werden in § 12 BGG legaldefiniert. Der

Adressatenkreis der §§ 12a bis 12d BGG ist demnach weiter gefasst als bei den übrigen Verpflichtungen im BGG, die sich im Wesentlichen nur an die Träger öffentlicher Gewalt gemäß § 1 Abs. 1a BGG, sprich Bundesbehörden, richten.¹⁸

Entsprechend § 12a Abs. 2 BGG erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach Maßgabe der Barrierefreie-Informati-onstechnik-Verordnung (BITV 2.0) und nach den anerkannten Regeln der Technik. Digitale Barrierefreiheit zeichnet sich sowohl durch die Erfüllung technischer als auch redaktionell-inhaltlicher Anforderungen aus. So verweist § 2a BITV 2.0 auf die Berücksichtigung textueller und nicht-textueller Informationen sowie Interaktionen und Inhalte. Gemäß § 3 Abs. 1 BITV 2.0 sind die in § 2 genannten Angebote, Anwendungen und Dienste der Informationstechnik barrierefrei zu gestalten. Die barrierefreie Gestaltung erfordert nach § 3 Abs. 1 S. 2 BITV 2.0, dass die Angebote wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind (vgl. Art. 4 Richtlinie (EU) 2016/2102). Die BITV 2.0 beinhaltet jedoch keine detaillierten Barrierefreiheitsstandards, sondern verweist in § 3 Abs. 2 auf die harmonisierten Normen,¹⁹ die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind. Gemäß § 3 Abs. 2 BITV 2.0 wird die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 widerleglich vermutet, wenn die Angebote, Anwendungen und Dienste den harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen. In dem Kontext ist insbesondere die europäische Norm EN 301 549 mit dem Titel „Accessibility requirements for ICT products and services“, vorliegend in der Version 3.2.1,²⁰ zu nennen. Die EN 301 549 wurde am 11. August 2021 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1339 im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht²¹ und enthält detaillierte Anforderungen zur Barrierefreiheit von Software, Websites, mobilen Anwendungen und elektronischen Dokumenten. Die dort genannten Anforderungen beruhen zu einem großen Teil auf den internationalen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1) des

World Wide Web Consortiums (W3C), die differenzierte Erfolgskriterien für die barrierefreie Gestaltung von Websites beinhalten.²²

Die konkreten Bedürfnisse bezüglich digitaler Barrierefreiheit können abhängig von der jeweiligen Beeinträchtigung sehr unterschiedlich sein und lassen sich nicht etwa auf die Bedarfe von sehbeeinträchtigten Menschen beschränken. Ein Anhaltspunkt für eine zielgruppenübergreifende barrierefreie Gestaltung sind die User Accessibility Needs (UAN), die im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524²³ genannt werden.²⁴ Neben Menschen ohne Farbwahrnehmung werden dort z.B. auch Menschen mit eingeschränktem oder ohne Hörvermögen sowie Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen genannt. Entsprechend schließt § 4 BITV 2.0 auch die Zielgruppen der Nutzer*innen von Leichter- und Gebärdensprache ein.

Zur Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 wurde bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Gemäß § 13 Abs. 3 BGG hat sie einen unabhängigen Prüf- und Beratungsauftrag zur Barrierefreiheit digitaler Angebote öffentlicher Stellen.

Auftrag der BFIT-Bund ist demnach auch, eine Empfehlung zur Gestaltung barrierefreier, schriftlich geplanter Kommunikation für digitale Anwendungen abzugeben. Hierbei bezieht sich die BFIT-Bund auf technische Prüfungen nach Barrierefreiheitskriterien der WCAG2.1 sowie Hinzunahme von Nutzer*innen-Erlebnissen²⁵ durch Menschen mit Behinderungen als Expert*innen in eigener Sache. Die so gewonnenen Erkenntnisse aus technischen Prüfungen und nutzer*innenorientierter Perspektive zur Barrierefreiheit und Gebrauchstauglichkeit sind ebenso nach § 8 Abs. 4 BITV 2.0 Bestandteil der Beratungs- und Prüfleistung. Hier heißt es: „Die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie der Ausschuss nach § 5 werden in die Entwicklung und Evaluation der Überwachungsmethoden einbezogen.“

Die Überwachungsstelle konsultiert bei der Auswahl der zu überwachenden Websites und mobilen Anwendungen die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen und berücksichtigt ihre Einschätzungen zu einzelnen Websites und mobilen Anwendungen.“ Dementsprechend wurde die vorliegende Empfehlung zu gendergerechter, digital barrierefreier Kommunikation auf Grundlage dieser Erkenntnisse erstellt. Die Erkenntnisse wurden aus einer überregionalen Studie gewonnen. Die Daten wurden durch eine Wirkungsanalyse erhoben.

III. EMPFEHLUNGEN ZU GENDERGERECHTER DIGITAL BARRIEREFREIER SPRACHE

1. Methodische Vorgehensweise

Ziel der Erhebung war die Erstellung einer Empfehlung im Kontext barrierefreier, schriftlich geplanter Kommunikation zur Verwendung von Asterisk („Genderstern“) und Doppelpunkt. Dies geschah mit Hilfe des Einbezuges von Nutzer*innen digitaler, barrierefreier Anwendungen. Hierzu zählen Menschen mit Behinderungen und unterschiedlichen geschlechtlichen Identifikationen, unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht sowie binäre Personen. Aus der Erhebung sollte eine Empfehlung entstehen, die nach Art. 8 UN-BRK die gesellschaftliche Bewusstseinsbildung schärft, die Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fördert und Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken auf Grund des Geschlechtes oder der sexuellen Identifikation abbaut.²⁶

Die Daten der Untersuchung wurden auf Grundlage einer überregionalen Studie gewonnen. Sämtliche Erkenntnisse wurden aus der nutzer*innenorientierten Perspektive durch den Einbezug von Expert*innen in eigener Sache (Peers) erhoben. Die Erhebung erfolgte mittels einer Wirkungsanalyse. Diese fand auf drei Ebenen statt – der technischen Ebene zur digitalen

Barrierefreiheit, der Nutzer*innen-Ebene der Menschen mit Behinderungen und der Ebene der Selbstvertretung der LGBTIQ. Hierzu wurden verschiedene Dimensionen der Wirkung überprüft: auf technischer Ebene die Barrierefreiheit nach WCAG2.1; auf Zielgruppen-Ebene der Menschen mit Behinderungen sowie der Ebene der Selbstvertretung der LGBTIQ die Dimensionen der Awareness, Sozio-Kulturalität, Nutzer*innen-Orientierung, Zugänglichkeit und der genderinklusive Haltung. Im Anschluss wurden die Ergebnisse auf den verschiedenen Ebenen korreliert. Zunächst wurde eine technische Prüfung der digitalen Barrierefreiheit der in der Alltagspraxis häufig verwendeten Genderzeichen, d.h. Asterisk und Doppelpunkt, im Hinblick auf die Erfolgskriterien nach WCAG2.1 – Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit und Verständlichkeit (Robustheit) – von Prüfer*innen der BFIT-Bund durchgeführt. Die Prüfung wurde anhand der Screenreader JAWS und NVDA sowie anhand einer Braillezeile vorgenommen. Parallel hierzu erfolgte eine Befragung mittels leitfadengestützter Interviews. Befragt wurden die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen, entsprechend den neun Bedarfsgruppen laut Klassifizierung User Accessibility Needs (UAN), und die Selbstvertretung der LGBTIQ. Der Fragenpool ist für beide Gruppen gleich. Die Selbstvertretungen der Bedarfsgruppen erhielten die Fragebögen schriftlich, das Interview mit der LGBTIQ-Selbstvertretung fand mündlich statt. Das Interview fragte fünf verschiedene Faktoren zu gendergerechter Sprache ab. Die gewonnenen Daten der Bedarfsgruppen nach UAN wurden grafisch in einem Template zusammengeführt. In der Empfehlung erfolgt die Ergebnisdarstellung durch Diagramme. Die Befragung der Selbstvertretung der LGBTIQ wird im Bericht anhand von schriftlich ausformulierten Antworten dargelegt. Abschließend erfolgt eine Zusammenführung der Ergebnisse der technischen Prüfung, der befragten Gruppen der Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen

sowie der Vertretung der LGBTIQ. Aus der technischen Barrierefreiheits-Prüfung durch Peers und der nutzer*innenorientierten Befragung der Menschen mit Behinderungen sollte eine Aussage zur Verwendung der untersuchten Genderzeichen gewonnen werden. Dies geschah im Kontext digitaler Barrierefreiheit und im Kontext der Bedeutungsebene genderinklusive Sprache für Menschen mit Behinderungen. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden mit den Aussagen der Befragung der LGBTIQ verglichen. Im Anschluss wurde eine Empfehlung abgeleitet, die der aktuellen nutzer*innenorientierten Perspektive von Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedarfe beim Gendern entspricht.²⁷

2. Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus der technischen Prüfung, des Interviews der Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen und des Interviews der LGBTIQ dargestellt. Die technische Prüfung ergab in der Barrierefreiheit keine Vorteile der typographischen Zeichen zueinander im Hinblick auf Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit und Verständlichkeit (Robustheit). Die Befragung der Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen zeigte eine signifikante Bevorzugung beim Gendern in der Verwendung des Asterisks. Gendern mit dem Asterisk wird in den Dimensionen der Awareness, der Nutzer*innen-Akzeptanz und der Zugänglichkeit als bedeutsam, barrierefreier und gebrauchstauglich gesehen.

Die Verbände der Selbstvertretungen sprachen sich anhand der Faktoren der politischen Implikation, der Nutzer*innen-Akzeptanz, der Barrierefreiheit und der Gebrauchstauglichkeit für das Gendern mit dem Asterisk aus. Dies zeigt die Bedeutung der Dimensionen Awareness, genderinklusive Haltung, Nutzer*innen-Orientierung und Zugänglichkeit im sprachlichen Handeln der befragten Selbstvertretungen. Der Faktor der semantischen Implikation weist

weniger Signifikanz für das Gendern oder die Verwendung von Asterisk oder Doppelpunkt aus. Dies liegt an den verschiedenen Formen des persönlichen kommunikativen Erlebens und der zugehörigen Mittel. Die Dimension Sozio-Kulturalität zeigt, dass persönliche Einstellungen zum Gendern von den Kulturtechniken der verwendeten Sprache abhängen (Gebärden/ Schnittstellenelemente), die gesellschaftliche Bedeutung und der Einfluss auf die Lebenskultur unabhängig davon aber als bedeutsam im gesamtgesellschaftlichen Kontext erachtet werden.

Auch die Selbstvertretung der LGBTIQ sprach sich für die Verwendung des Asterisks aus. Der Typograph ist in der Bedeutung für andere Verwendungszwecke noch nicht besetzt. Die LGBTIQ hat den Asterisk im Wortbild. Der Typograph repräsentiert innerhalb des Wortbildes den Einschluss aller Menschen in sprachliches Handeln. Der Asterisk wird von LGBTIQ Mitgliedern mit Behinderung hauptsächlich genutzt, da er besser wahrnehmbar ist.

Die Ergebnisse der überregionalen Studie zeigen die Bedeutsamkeit der nutzer*innenorientierten Perspektive im Hinblick auf die Fragestellung der Verwendung eines Zeichens für gendergerechte Sprache und der Haltung zum Gendern. Menschen mit Behinderungen, mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identifikationen, unabhängig von ihrem biologisch zugeordneten Geschlecht, sowie binäre Personen sprachen sich, vertreten von ihren Organisationen der Selbstvertretung, für die Verwendung des Asterisks aus. Diese Empfehlung steht im Einklang mit der Empfehlung der Selbstvertretung der LGBTIQ, die den Asterisk verwendet, da er im Wortbild Freiraum lässt für die Entfaltung von Geschlechteridentitäten. Er ermöglicht als kommunikatives Mittel die Visualisierung der Geschlechtervielfalt. In der Befragung der Menschen mit Behinderungen wurde deutlich, dass gendergerechte Sprache im Zusammenhang mit einer Schärfung der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung und der Achtung der Rechte von

Menschen mit Behinderungen steht. Die befragten Selbstvertreter*innen empfinden den Asterisk in digitalen Anwendungen barrierefreier und gebrauchstauglicher als den Doppelpunkt. „Der Genderstern ist Bedeutungsträger gesellschaftlicher Wahrnehmung und Anerkennung von Diversität. Das Gendern berührt als sprachlicher Ausdruck in digitalen Anwendungen Fragen der Freiheit und der Demokratie von Menschen mit Behinderungen.“²⁸ Die BFIT-Bund schließt sich der Expert*innenmeinung an und empfiehlt unter der Maßgabe ihres Auftrages nach § 8 BITV 2.0 das Gendern mit dem Asterisk.²⁹

IV. FAZIT

Eine gendersensible digital barrierefreie Sprache gewinnt angesichts gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen zunehmend an Bedeutung. Sprache spiegelt gesellschaftliche Machtverhältnisse wider und sollte insbesondere von staatlichen Institutionen reflektiert eingesetzt werden. Mit der Empfehlung zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache der BFIT-Bund existiert eine Handreichung, die nicht nur von den öffentlichen Stellen des Bundes gemäß § 12 BGG, sondern z.B. auch von privatrechtlichen Institutionen berücksichtigt werden sollte. Diese werden künftig durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vermehrt auch zu digitaler Barrierefreiheit verpflichtet.

LITERATUR

Amnesty International: Leitfaden Inklusive Sprache, Stand: 30.11.2021, <https://www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/inklusive-sprache/inklusive-sprache-uebersicht/leitfaden-inklusive-sprache-de.pdf> (letzter Abruf am 23.04.2023).
 BFIT-Bund: Glossar, User Accessibility Needs, https://www.bfit-bund.de/DE/Footer/Glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=1145404 (letzter Abruf am 26.04.2023).

Carstens, Andreas, Die rechtliche Verpflichtung zur digitalen Barrierefreiheit, in: Peter, Ulrike/Lühr, Hans-Henning (Hrsg.), Handbuch Digitale Teilhabe und Barrierefreiheit, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG: Wiesbaden, S. 37–79.
 DIN EN ISO 9241, Ergonomie der Mensch-System-Interaktion-Teil 210: Menschenzentrierte Gestaltung interaktiver Systeme, Beuth: Berlin 2020.
 Engels, Dietrich/Franken, Judith/Heitzenröder, Lena/Welti, Felix/Janßen, Christina/Karatasidou, Vaia/Rothe, Konstanze/Riegel, Karoline/Trienekens, Jan Johannes/Wenckebach, Johanna/Hlava, Daniel/Seeland, Antonia/Puhe, Henry/Kleinemeier, Rita: Evaluierung des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes, Forschungsbericht im Auftrag des BMAS, Berlin 2022, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/bgg-bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf am 26.04.2023).
 Fuchs, Harry/Ritz, Hans-Günter/Rosenow, Roland (Hrsg.): SGB IX – Kommentar zum Recht behinderter Menschen – mit Erläuterungen zum AGG und BGG, 7. Aufl., München, 2021.
 Keller, Reiner/Reichertz, Jo/Knoblauch, Hubert: Kommunikativer Konstruktivismus, Springer VS: Wiesbaden 2013.
 Koehler, Stefanie/Wahl, Michael: Empfehlung zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache, Herausgegeben von der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik, August 2021, https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/empfehlung-zu-gendergerechter-digital-barrierefreier-sprache-studie-koehler-wahl.pdf?__blob=publicationFile&v=13 (letzter Abruf am 26.04.2023).
 Koehler, Stefanie, Bernabé Caro, Rocío (Hrsg.), Deutsche Leichte Sprache für öffentliche Stellen, Frank & Timme GmbH: Berlin 2023.
 Lehmann, Sven: Transsexuellengesetz abschaffen – Gleiche Rechte für alle! Bundesministerium für Familien,

Frauen, Senioren und Jugend, 2022, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/reden-und-interviews/transsexuellengesetz-abschaffen-gleiche-rechte-fuer-alle--196166> (letzter Abruf am 26.04.2023).

Lembke, Ulrike: Geschlechtergerechte Amtssprache; Humboldt Universität zu Berlin 2022.

Netzwerk Menschenrechte: Behindertenrechtskonvention, Bewusstseinsbildung, Praetor Verlagsgesellschaft mbH, <https://www.behindertenrechtskonvention.info/bewusstseinsbildung-3786/> (letzter Abruf am 26.04.2023).

Presse-und-Informationsamt-der-Bundesregierung-Deutschland: Digitale Agenda – Digitales Europa, 2015, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/altinhalte/digitale-agenda-digitales-europa-422952> (letzter Abruf am 26.04.2023).

Reichertz, Jo: Kommunikationsmacht, Springer VS: Wiesbaden 2010.

Störig, Hans Joachim: Kleine Weltgeschichte der Philosophie. Fischer Taschenbuch: Frankfurt am Main 1996.

Universität Kassel: Geschlechtergerechte Sprache, <https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/gleichstellung-familie-und-diversity/geschlechtergerechte-sprache> (letzter Abruf am 26.04.2023).

WHO: Promoting Mental Health, 2004, <http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42940/9241591595.pdf;jsessionid=B52BC557A81418ED-A5656B08B265A37B?sequence=1> (letzter Abruf am 26.04.2023).

¹ Koehler/Wahl: Empfehlung zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache, BFIT-BUND, 2021.

² Vgl.: Keller et al.: Kommunikativer Konstruktivismus, 2013.

³ Störig: Kleine Weltgeschichte der Philosophie. Fischer Taschenbuch, Frankfurt am Main 1996, S. 609–612.

⁴ Reichertz: Kommunikationsmacht, 2010.

⁵ Amnesty International: Leitfaden Inklusive Sprache, Stand: 30.11.2021.

⁶ Durch das Gesetz zur Änderung der in

- das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018, BGBl. I S. 2635.
- ⁷ WHO: Promoting Mental Health, 2004.
- ⁸ Lehmann: Transsexuellengesetz abschaffen – Gleiche Rechte für alle! Bundesministerium für Familien, Frauen, Senioren und Jugend, 2022.
- ⁹ Lembke: Geschlechtergerechte Amtssprache, Humboldt Universität zu Berlin 2022, S. 6.
- ¹⁰ Universität Kassel: Geschlechtergerechte Sprache.
- ¹¹ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. L 327 vom 02.12.2016, S. 1.
- ¹² Presse- und Informationsamt der Bundesregierung-Deutschland: Digitale Agenda – Digitales Europa, 2015.
- ¹³ Durch das Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 10.07.2018, BGBl. I S. 1117.
- ¹⁴ Durch die Verordnung zur Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung und der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung vom 21.05.2019, BGBl. I S. 738.
- ¹⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020, Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung vom 19.04.2016, COM (2016) 179.
- ¹⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Europäischer eGovernment-Aktionsplan 2011-2015, Einsatz der IKT zur Förderung intelligent, nachhaltig und innovativ handelnder Behörden, COM (2010) 743, S. 6.
- ¹⁷ Koehler: Deutsche Leichte Sprache für öffentliche Stellen, 2023.
- ¹⁸ Hlava/Ramm, in: Fuchs/Ritz/Rosenow, SGB IX, 2021, § 12 BGG, Rn. 2.
- ¹⁹ Harmonisierte Normen werden von europäischen Normungsorganisationen im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt. Es handelt sich nicht um Rechtsnormen, sondern um technische Normen, S. Carstens, in: Peter/Lühr (Hrsg.), Handbuch Digitale Teilhabe und Barrierefreiheit, S. 37 (44); Die EN 301 549 wurde vom European Telecommunications Standards Institute (ETSI) erlassen.
- ²⁰ ETSI, EN 301 549, Version 3.2.1, 2021.
- ²¹ ABl. L 289 vom 12.08.2021, S. 53.
- ²² Carstens, in: Peter/Lühr (Hrsg.), Handbuch Digitale Teilhabe und Barrierefreiheit, S. 37 (45); Engels et al.: Evaluierung des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes, Forschungsbericht im Auftrag des BMAS, 2022, S. 145 f.
- ²³ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 vom 11.10.2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 108.
- ²⁴ BFIT-Bund: Glossar, User Accessibility Needs.
- ²⁵ DIN EN ISO 9241, Ergonomie der Mensch-System-Interaktion – Teil 210: Menschenzentrierte Gestaltung interaktiver Systeme, 2020.
- ²⁶ Netzwerk Menschenrechte: Behindertenrechtskonvention, Bewusstseinsbildung.
- ²⁷ Vgl. insoweit auch Koehler/Wahl: Empfehlung zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache, BFIT-BUND, 2021.
- ²⁸ Koehler, in: Koehler, Wahl: Empfehlung zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache, BFIT-BUND 2021.
- ²⁹ Vgl. insoweit auch Koehler/Wahl: Empfehlung zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache, BFIT-BUND, 2021.

Die Autorinnen:

Dr. STEFANIE KOEHLER
Lehrbeauftragte der Hochschule Koblenz, FB Sozialwissenschaften, mit Schwerpunkt barrierefreie Kommunikation, Wissenschaftliche Leitung am Institut Forschung und Weiterbildung für Deutsche Leichte Sprache



CHRISTINA JANSSEN (LL.M.)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung (Prof. Dr. Felix Welti) an der Universität Kassel

